jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/2/24 9ObA605/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1993

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Abweisung des Antrages auf Feststellung, daß die im Vierundvierzig-Stunden-Turnus-Dienst beschäftigten Vertragsbediensteten des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Linz, unabhängig von Urlauben und entgeltfortzahlungspflichtigen Krankenständen Anspruch auf eine Vergütung für verlängerten Dienstplan haben, die bei Pauschalierung pro Monat mindestens 17.32 Stundenentgelte zu betragen hat (die Festsetzung der Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan entspricht der Spezialnorm des § 16 a GehG als landesgesetzliche Vorschrift im Sinne des OÖ LG 1975/29).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 605/92
  Entscheidungstext OGH 24.02.1993 9 ObA 605/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085624

Dokumentnummer

JJR_19930224_OGH0002_009OBA00605_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at